

Lex.

Quemcumque vero aut per tumultuosas plebes aut per absconsa dignitati publice macinamenta adeptum esse constiterit regni fastigia, mox idem cum omnibus tam nefarie sibi consentientibus et anathema fiat . . .

Can. 10.

Abhinc ergo et deinceps ita erunt in regni gloriam praeficiendi rectores, ut aut in urbe regia aut in loco, ubi princeps decesserit, cum pontificum maiorumque palatii omnimodo eligantur assensu, non forinsecus aut conspiratione paucorum aut rusticarum plebium seditioso tumultu.

Was die Lex bietet, ist eine ziemlich dürftige negative Bestimmung, ein Verbot, den Thron durch Aufstand und Complot zu erwerben. Der Canon aber beschränkt sich nicht darauf den Inhalt der Lex wiederzugeben, sondern fügt die positiven Bestimmungen über die Königswahl hinzu: die Wahl des neuen Königs soll stattfinden entweder in der Hauptstadt oder am Sterbeorte des früheren Königs, und zwar soll sie stattfinden durch die Bischöfe und Grossen des Palastes. Indem der Canon auch hier nicht den Inhalt des königlichen Gesetzes, wie er war, wiedergiebt, sondern so, wie er nach der Meinung des Concils hätte sein sollen, zeigt sich wiederum eine starke Differenz zwischen den Wünschen des Concils und dem Willen des Königs. Nur das Concil hat das Wahlrecht der Grossen ausdrücklich anerkannt, keineswegs aber der König, wie Dahn meint, sich zu einer 'feierlichen und umständlichen Anerkennung des unbeschränktsten Königs-Wahlrechts des geistlichen und weltlichen Adels' verstanden.

Nach alledem dürfte feststehen, dass die von Dahn vorgetragene Ansicht, nach welcher zwischen Reccessvind und den Bischöfen völlige Uebereinstimmung geherrscht und dieser nur den Willen des Concils vollzogen hätte, unbegründet ist¹.

1) Dahn's Ausführungen, Könige V, S. 201 f. und VI², S. 452 ff., enthalten eine Anzahl störender Missverständnisse, die zum Theil wohl auf seine Gesamtauffassung Reccessvinds nicht ohne Einfluss gewesen sind. Es ist nicht richtig, dass R., wie an der zuerst angeführten Stelle behauptet wird, 'Straflosigkeit für alle überwiesenen Empörer' beantragt und 'die Aufstellung von Schiedsrichtern für Beschwerden Einzelner gegen den König, denen sich die Krone unweigerlich unterwerfen müsse', gefordert habe. Der König stellt nur die Lösung des Eides anheim, der